EMILIA DORUŢIU-BOILĂ

Die Bedeutung der Landwirtschaft im Leben der Stadt Kallatis wurde für das hellenistische Zeitalter von den rumänischen Wissenschaftlern bereits des öfteren betont. Davon zeugen die hier gepflegten Kulte, die Feiertage, der Kalender der Stadt und die Abbildungen auf den Münzen.¹ Die für das 4. und 3. Jh. v.u.Z. bezeugte Blüte der Stadt wurde zum Großteil dem mit zahlreichen Zentren des östlichen Mittelmeerraumes betriebenen regen Getreidehandel zugeschrieben.²

Ein wesentlicher Anteil des ausgeführten Getreides stammte wohl aus Erträgen der eigenen $\chi\omega_{\rho\alpha}$, die, nach einigen zeitgenössischen Quellenangaben zu urteilen, weit ausgedehnt und fruchtbar gewesen war. Laut Memnon, hätten Tomis und Kallatis im 3. Jh. v.u.Z. eine gemeinsame Grenze gehabt.³ Diese Aussage konnte aber nur auf die $\chi\omega_{\rho\alpha}$ bezogen verstanden werden. Aus derselben Quelle geht hervor, daß sich Kallatis gern den Vorrang über einen weiten Küstenabschnitt, einschließlich der Benutzung des Hafens von Tomis, vorbehalten hätte. Der diesbezügliche Streit mit den Byzantinern endete schließlich mit der Niederlage der Kallatianer und es ist anzunehmen, daß erst bei dieser Gelegenheit Tomis seine politische und ökonomische Autonomie erlangen und sein Territorium zum Nachteil von Kallatis und seinem Verbündeten, Histria, erweitern konnte.

Es ist wahrscheinlich, daß schon anläßlich der ersten Kontakte zu Rom den Kallatianern der Besitz ihrer $\chi \dot{\omega} \rho \alpha$ anerkannt wurde und daß ähnlich wie im Falle Histrias, innerhalb der betreffenden Grenzen Steuerfreiheit zugesichert wurde. Zur selben Zeit, unter Trajans Herrschaft, als die Grenzen des Territoriums von Histria festgelegt worden sind, wurde auch die $\chi \dot{\omega} \rho \alpha$ der Kallatianer abgesteckt.

Wie bekannt, sind aus der zweisprachig verfaßten Kallatianer Horothesie einige Fragmente erhalten geblieben.⁵ Zum Unterschied zur Abgrenzung des Histrianer Territoriums, die

¹ V. Parvan, Gerusia din Callatis, in AARMSI, ser. II, XXXIX, 1920, S. 51-81; vgl. D. M. Pippidi, Histria și Callatis în secolele III/II î.e.n., in Contribuții la Istoria Veche a României, 2. Aufl., Bukarest, 1967, S. 51 und Anm. 67; ebda, S. 162-163

² Über die Beziehungen der Stadt Kallatis in der hellenistischen Zeit zu anderen Städten des östlichen Mittelmeerraums, vgl. L. Robert, in Rev. Phil., 1959, S.

184 - 185 u. 189.

³ F. Gr. H., III, B., 434, Fr. 13; Zur Erläuterung dieser Angaben vgl. D. M. Pippidi, a.a.O., S. 33-34, wo auch die neuere Literatur angeführt wird; vgl. Ders. Relațiile agrare din cetățile pontice, în Contribuții la Istoria Veche a României, 2. Ausl., S. 155.

⁴ Das älteste Dokument der Beziehungen zu Rom, das im Jahre 72 v.u.Z. abgeschlossene Foedus, wird unter anderen auch die Integrität des ländlichen Territoriums

garantiert haben; zu dieser wichtigen Urkunde, vgl. A. Passerini, «Athenaeum », XIII, 1935, S. 57 ff; A. Degrassi, ILLRP, II. Nr. 516; D. M. Pippidi, Relații politice dintre cetățile de pe coasta de Vest a Mării Negre în epoca elenistică, Contribuții la Istoria Veche a României, 2 Aufl. S. 238—239

2 Aufl., S. 238–239.

⁵ Gr. Tocilescu, in AEM, XIX (1896), S. 103, Nr. 59; Th. Sauciuc—Sāveanu, in And XVI (1935), S. 163–165; Ders, Callatis, in L'archéologie en Roumanie, Bukarest, 1938, S. 18; vgl. L. Robert, Hellénica, I, 1940, S. 78–80, wo eine verbesserte Lesung der von Sauciuc—Sāveanu veröffentlichten beiden Fragmente geboten und diese mit der Inschrift der Kallatianer Horothesic identifiziert wird. Letztgenannte Fragmente befinden sich zurzeit im archäologischen Museum zu Konstanza. Das Bruchstück mit der Vermerkung der Grenzsteine von 37 bis 41 (Th. Sauciuc—Sāveanu, L'Archéologie en Roumanis

DACIA, N.S., TOME XV, 1971, pp. 325-333, BUCAREST

in Abhängigkeit von geographischen Anhaltspunkten wie Anhöhen und Wasserläufe durchgeführt worden ist, wurde die Landesgrenze der Kallatianer mittels in bestimmten Abständen aufgestellten und numerierten Grenzsteinen abgesteckt. Die auf den Fragmenten erhaltene kleinste Bezifferung ist 12, die größte 50. Der räumliche Zusammenhang zwischen den auseinander folgenden Grenzsteinen ist durch den Verlauf der Grenzlinie, geradeaus (rigore recto, ἐπ εὐδεῖαν ὀθὴην) oder rechtwinkling abbiegend (in flexu, ἐν καμπῆ,) nach rechts oder nach links (dextrorsum, sinistrorsum, ἐκ δεξιῶν ἐξ ἀριστερῶν) angegeben. Die Anordnung der Grenzsteine wird auch durch Bezugnahme auf die Angrenzung an Böden anderer Gemeinden bestimmt. Jedesmal weicht dann die Grenzlinie nach rechts oder nach links aus, (Abb. 1 und 2).

Eine eingehende Beschreibung der Horothesie verdanken wir der von S. Lambrino 1962 veröffentlichten Abhandlung, die alle bis dahin bekannten Fragmente vereinigt⁶. Seitdem ist aber in Mangalia ein neues Bruchstück der lateinischen Version zum Vorschein gekommen. Der Text des neuen Fundes wiederholt zum Teil die Inschrift eines schon von Gr. Tocilescu veröffentlichten Fragments. Es handelt sich demnach um ein anderes Exemplar der lateinischen Fassung.⁷

Die Abstände zwischen den einzelnen Grenzsteinen sind in $pedes - \pi \delta \delta \epsilon \zeta$ angegeben. In sieben Fällen ist die Entfernungsangabe von einem Grenzstein zum anderen erhalten geblieben, und zwar: dreimal 1000, dreimal 2000 und einmal 2400 Fuß, d.h. etwa 300, 600 und 710 m.

Die geometrische Gestaltung der Grenzlinie, sowie die sich wiederholenden genauen Abmessungen, lassen vermuten, daß es sich um die äußere Abgrenzung einer in Lose eingeteilten Fläche handelt, wobei die einzelnen Grenzsteinabstände von der Seitenlänge des abgegrenzten Loses bestimmt werden und daß es sich demnach wie im Falle Histrias um die Festsetzung der Territoriumsgrenze handelt.

Der Umstand, daß die Grenzsteine auf sich regelmäßig wiederholenden Entfernungen gesetzt sind, legte S. Lambrino die Vorstellung nahe, daß diese eine parzellierte Fläche begrenzten. Da eine der erhaltenen Distanzen 2400 Fuß — gleich der Seitenlänge einer centuria — beträgt, sollte die Kallatianer Horothesie von einer, das ganze Territorium umfassender Landaufteilung (centuriatio) zeugen. Die kleineren Distanzen, von 1000 und 2000 Fuß, entsprechen den Seitenlängen der in der römischen Feldmessung subseciua genannten Lose, d.h. der von den quadratischen centuria und der Begrenzung des Territoriums umfaßten unregelmäßigen Teilflächen.

Eine Bekräftigung seiner Vorstellung über die stattgefundene centuriatio dachte S. Lambrino in dem zu Ehren des Kallatianer Strategen [M]onianios gesetzten Dekret (AEM, XI, 188,7, 33,32 = IGRR, I, 656) erblicken zu können. Dieser hätte die Interessen seiner Stadt

Das ist der Fall zwischen den Grenzsteinen 41-42 sowie 42-43 (der Zeilen 1 und 3 des Fragments An D. XV, S. 163)

Ep., 1963, S. 154, Nr. 164.

7 N. Gostar, Monumente epigrafice inedite din lapidariul Muzeului Regional de Arheologie Dobrogea, in Studii Clasice , V, 1963, S. 299-300.

⁼ L. Robert, Hellenica, I, 1940, S. 80) wird vom Bruchstück mit dem Grenzsteinen 42-50 An. DXVI, 1935, S. 163-165= Hellenica, I, S. 79) ergänzt. Inzwischen ist ein Teil des letzteren abhanden gekommen. Ein graphischer Ergänzungsversuch des zwischen den Grenzsteinen 37 bis 50 enthaltenen Textes ergibt, daß die Grenzsteine 40, 42, 46 und 48 ev $\kappa\alpha\mu\pi\eta$ an der Grenze verschiedener Dorffluren oder Güter standen, deren Namen leider nicht erhalten geblieben sind. Immerhin ist das ein Anzeichen dafür, daß die Territoriumsgrenze dichtbesiedeltes Landteil durchzog. Außerdem stellt der Ergänzungsversuch des Textes Lücken heraus, die nicht mit den bekannten Wendungen der erhaltenen Fragmente zu schließen sind.

⁶ S. Lambrino. Traces épigraphiques de centuriation romaine en Scythie Mineure (Roumanie), in Hommage a Albert Grenier, Bruxelles, 1962 (Coll. Latomus, LVIII), S. 928-939; hier wird die Inschrift der Kallatianer Horothesie als eine die centuriatio des Stadtgebietes bezeugende Urkunde gedeutet; vgl. L. Robert, Bull. Ep., 1963, S. 154, Nr. 164.



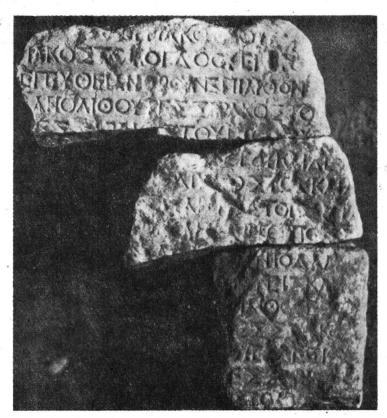


Abb. 1. — Fragment aus de grriechischen Fassung der Kallatianer Horothesie.

anläßlich derselben Landaufteilung und -abgrenzung verdienstvoll gewahrt.⁸ Den Anhalt dafür gaben ihm die Worte ... ας κεντορίας, die er in der 7. Zeile las. Somit wäre die centuriatio eine bedeutende, die ganze Bürgergemeinschaft der Stadt angehende Aktion gewesen. S. Lambrino datierte das Ehrendekret in die zweite Hälfte des 2. Jh. u.Z., so ähnlich wie die Inschrift der Kallatianer Horothesie. Demnach wäre die Landabgrenzung ein Teil der Maßnahmen gewesen, die von den Statthaltern Moesiens zur Wiederherstellung

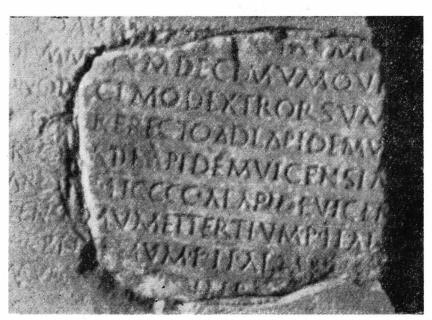


Abb. 2. - Fragment aus der lateinischen Fassung der Kallatianer Horothesie.

der durch den Kostobokereinfall getrübten Ordnung ergriffen wurden. In derselben Folge wird noch die Inschrift genannt, die von der 172–175 unter der Fürsorge des Legaten Valerius Bradua erfolgten Wiedererrichtung der Stadtmauer von Kallatis zeugt⁹; sodann der cippus mit Angaben über einer 175–177 vom Statthalter Helvius Pertinax angeordneten Abgrenzung (termini positi) des Gebietes der Ciuitas Ausdecensium ¹⁰. Demselben Legaten schrieb S. Lambrino dann auch die Vermessung des Stadtgebietes von Kallatis zu. Die unter dessen Aufsicht durchgeführten Vermessungen bedeuteten in beiden Fällen die Anerkennung einer noch von Trajan, nach der Eroberung Dakiens, anläßlich der Einrichtung des Landteiles zwischen der Donau und dem Schwarzen Meer geschaffenen Ordnung, als auch die Grenze des Histrianer Stadtgebietes festgelegt worden ist.

Die Datierungsvorschläge S. Lambrinos der vorgehend erwähnten Inschriften, die zu Grunde seiner auf eine centuriatio des Gebietes von Kallatis ausgehenden Beweisführung

ist von L. Robert, in «Hellénica» II, 1946, S. 51-53, überprüft und berichtigt worden; vgl. K. Hanell, Megarische Studien, Lund, 1934, S. 167.

⁹ S. Lambrino, Valerius Bradua, un nouveau gouverneur de la Mésie Inférieure, in RIR, V-VI, 1935-36, S. 321-332.

¹⁰ CIL, III, 14437, 2; vgl. G. G. Mateescu, in BCMI, VIII, 1915, S. 38-42; eine neue Lesung bei D. Tudor, in AUB, Ist., 1956, S. 50-57.

⁸ Dazu auch das Kommentar des Erstherausgebers IGRR a.a.O. Anm. 4; «Hic agitur fortasse de quadam Callatianorum agrorum divisione, cui praefuit Monianius, duumuir et ob quam de Callatianis ciuibus optime meritus est ». Die Worte «στρατηγοί» und «σύνεδροι» sind mit duumuiri et decuriones übersetzt. Anhand dieser Inschrift sollt bewiesen werden, daß in Kallatis als Eponym an Stelle des Basileus der Apollo-Priester getreten ist; diese, auf eine falsche Ergänzung beruhende Erklärung

liegen, sollen im weiteren überprüft werden. Nämlich das Ehrendekret für [M]onianios und die Bruchstücke der Kallatianer Horothesie weisen derart markante Unterschiede in der Buchstabenform auf, daß sie keinesfalls zeitlich zusammengelegt werden dürfen.

Im Dekret für [M]onianios, dessen Fotografie erst hier veröffentlicht wird, (Abb. 3) sind Schriftzüge ersichtlich, die auf eine ältere Zeit deuten als die Inschrift der Kallatianer Gerusia, die, von allen Fachleuten die sie untersucht haben, einhellig um die Mitte des 1. Jh. u.Z. datiert wurde. Beachtenswert am Dekret ist der allgemein lockere Aspekt der Inschrift



Abb. 3. - Das Ehrendekret für Monianios. Kallatis.

mit den charakteristischen Buchstaben- und Reihenabständen, den Buchstaben mit apices, dem K mit den kürzeren Schräghasten, dem verkleinerten und im Zeilenoberteil gemeißelten Omikron, dem weit geöffneten Omega, dem P mit verkleinertem Kopf sowie dem T mit verkürztem Querbalken. All diese Kennzeichen weisen die Inschrift ans Ende des 1. Jh. v.u.Z. oder an den Anfang des 1. Jh. u.Z. Zum Vergleich könnte etwa das vor kurzem veröffentlichte Ehrendekret für Phileinos herangezogen werden, wo als eponymer Magistrat der Kaiser Tiberius erscheint¹¹.

Auch für die Entstehung der Kallatianer Horothesie ist von S. Lambrino ein zu später Zeitpunkt – die Regierung von Marcus Aurelius – angenommen worden, 12 denn die Form

¹¹ D. M. Pippidi, Sur un décret des thiasites de Callatis, in « Studii Clasice », VIII, 1966, S. 87-96.

¹² N. Gostar a.a. O., legt die Möglichkeit nahe, daß es sich um die Abschrift einer älteren Fassung handeln könnte.

des Omega mit nach Innen gekehrten Bogenenden und darunter den zwei getrennten Horizontalstrichen erscheint sowohl in der Inschrift der Kallatianer Gerusia als auch im Ehrendekret für Isagoras, beide aus dem 1. Jh. u.Z.¹³ Dieselbe Omegaform kommt noch zur Zeit des Antoninus Pius vor, so daß sie keinesfalls als ein graphisches Kennzeichen der Zeit von



Abb. 4. - Fragment aus der Inschrift des Statthalters Valerius Bradua. Kallatis.

Marcus Aurelius gewertet werden kann. Auch sonst ist S. Lambrinos Vergleich mit der griechischen Version der Inschrift von Valerius Bradua nicht stichhaltig. Die Omegaform ist hier verschieden (s. Abb. 4). Andere Buchstabenformen, wie z.B. A mit bis an den Buchstabengrund eingebrochenem Querbalken, Delta mit gekreuzten Schräghasten, sowie M mit bis an die Grundlinie reichenden Schräghasten, kommen auch in weiteren Inschriften vom Anfang des 2. Jh. häufig vor. Zum Vergleich soll hier eine aus derselben Gegend stammende

13 V. Pârvan, Gerusia din Callatis, in AARMSI, ser. II, XXXIX, S. 51-81; Ad. Wilhelm, AnzWien, 1922, XV-XVIII, S. 73-76 (= SEG, I, 327); D. M. Pippidi, În jurul Gerusiilor din Histria și Callatis, in Contribuții

la Istoria României, 2. Aufl. S. 329-337 und Abb. 14; die Inschrift befindet sich zur Zeit im Archäologischen Museum von Warna; die Veröffentlichung des Dekrets für Isagoras bei I. I. Russu, « Dacia », N. S., I, 1957, S. 183 ff.

Analogie, namentlich die Basis einer dem Kaiser Nerva in Histria gesetzten Statue angeführt werden¹⁴. Demzufolge ist die Horothesie in die Zeit von Trajanus anzusetzen als — wie bekannt — auch die Grenzziehung des Stadtgebietes von Histria durchgeführt worden ist.

Um auf das Ehrendekret für [M]onianios zurückzukommen, ist aus vorgehender Ausführung festzuhalten, daß es in keinem Zusammenhang zur Horothesie gebracht werden kann, da zwischen den beiden Inschriften ein Jahrhundert oder noch mehr liegt. Es wäre außerdem noch hervorzuheben, daß die um die Zeitwende geehrte Persönlichkeit einen römischen Namen, laut Lesung des Erstherausgebers, [M]onianios, trug. Da die linke Hälfte des Steins abgebrochen ist, kann diese Lesung nur als unzulänglich betrachtet werden, ohne daß jedoch die erhaltenen Elemente für eine zutreffendere Ergänzung genügten. Erwähnenswert wäre noch, daß der Name aus der 6. Zeile im Nennfall erscheint, was bei einem griechischen Namen mit Patronymikon nicht möglich gewesen wäre. Es sollte demnach an dieser Stelle ein nomen gentile wie etwa [Lem]onianius oder [Num]onianius nach vorangehendem praenomen stehen. Das cognomen fehlt in der Regel um diese Zeit. Wie noch aus derselben Zeile hervorgeht, hatte der Titular einen Dienstgrad in der römischen Armee, der im Text nur als ΣΤΡΑΤΙ... (der Rest fällt in den Bruch) erhalten ist, was sinngemäß mit...] ας κεντορίας der nächsten Zeile zu verbinden ist. Die Bezeichnung der Dienststellung kann im gegebenen Fall nicht mit $\Sigma TPATH[\Gamma O \Sigma]$ (so in der Erstveröffentlichung) ergänzt werden. Zunächst weil der letzte Buchstabe kein H sondern ein I ist und zweitens weil in einer im dorischen Dialekt verfaßten Inschrift statt ΣΤΡΑΤΗΓΟΣ die Form ΣΤΡΑΤΑΓΟΣ zu erwarten wäre. Wir hätten also $\Sigma TPTAI[\Omega TH\Sigma]$ oder $\Sigma TPATI[APXH\Sigma]$ (= tribunus militum). In der 7. Zeille bezieht sich ...] ας κεντορίας augenscheinlich auf die bekannte 1ömische Truppeneinheit centuria, übrigens die einzige Bedeutung die griechische Texte und Wörterbücher übermitteln.15 Die Inschrift ist leider zu schadhaft, als daß man ihre Ergänzung oder historische Auswertung versuchen könnte. Sie bleibt allenfalls, eine der wenigen Urkunden aus den ersten Jahrzehnten römischer Machterstreckung über das Gebiet zwischen Donau und Meer, 16 und ist als solche - wie hier gezeigt - unter keinen Umständen mit der Kallatianer Horothesie in Zusammenhang zu bringen.

Unter diesen zum Teil geklärten Voraussetzungen soll nun die Frage erörtert werden, ob die Inschrift der Horothesie noch als Beleg für eine das ganze Territorium der Stadt Kallatis umfassende centuriatio gelten kann. Wie schon erwähnt, zeugt die Inschrift von einer an der Umfangslinie des Agrarhinterlandes der Stadt durchgeführten Grenzziehung. Daß es sich um das Gebiet von Kallatis und nicht um das einer anderen Stadt handelt, ist durch den Text der 3. Zeile des griechischen Exemplars gesichert, wo annehmlich die Position eines Grenzsteines durch die Entfernungsangabe ... ἀπὸ Καλλάτιδος näher bestimmt wird. Die Numerierung der Grenzsteine beginnt wohl mit eins und fährt bis zu einer unbekannten Zahl fort. Die auf den erhaltenen Fragmenten erscheinende größte Nummer ist 50. Diese Bezifferungsweise weicht von der bei römischen Bodenparzellierungen (centuriatio) üblichen ab. Dort wird die Numerierung der einzelnen Parzellen und Marksteine in Abhängigkeit von ihrer Lage und Entfernung mit Bezug auf die beiden Hauptachsen — Kardo und

¹⁴ D. M. Pippidi, Notes d'épigraphie pontique, in « Dacia », N.S., I, 1957, S. 165—177 und S. 176, Abb. 4. 15 Vgl. zum Beispiel bei Preisigke, Wörterbuch d. griech. Papyrusurkunden mit Einschluß d. griech. Inschriften... aus Ägypten, s.v. S. 12, wo dieser Ausdruck in griechischen Texten nur mit der bekannten militärischen Bedeutung vorkommt.

¹⁶ Nach den wenigen erhaltenen Worten zu urteilen scheint...M]onianios an der Spitze einer römischen Truppeneinheit gelegentlich zum Schutze der Stadt beigetragen zu haben: nach...μ]ονιανιος in der 6.Z. folgt ein Wort mit dem Anfangsbuchstaben Φ ... das mit einer Form von φυλακή ergänzt werden könnte, das wieder zum Zeitwort σταθείς der 7.Z. sich sinngemäß fügt.

Decumanus — durchgeführt.¹⁷ Hier, da es sich wohl um eine Umfangsbestimmung handelt, ist anzunehmen, daß die Zählung bei Kallatis begann und der Küste entlang gegen Süden bzw. Norden fortfuhr. Zum Numerierungssinn wären nur Mutmaßungen anzuknüpfen, obwohl der Text auch einige Ortsangaben enthält, wovon aber leider keine einzige lokalisiert werden konnte. Eine vor längerer Zeit in Bulgarien, 28 km nördlich von Kaliakra und 12 km westlich der Küste bei Kalaičidere — heute Tvărdiza — entdeckte Inschrift F TERR CALL. markierte seinerzeit die Südgrenze des Territoriums.¹⁸

Die Kallatianer Horothesie zeugt folglich von einer Vermessung des Umfangs des Territoriums und von einer Landabgrenzung «per universitatem ». Diese Erfassungsweise ist aus gromatischer Sicht für Bodenflächen « per extremitatem mensura comprehensi » charakteristisch. 19 Derart erfaßte Böden waren in der Regel als Ganzes einem einzigen Nutzungsberechtigten überlassen: « ... ager est mensura comprehensus cuius modus universus ciuitati est adsignatus » (Front. De agr. qual. 1).

Wie überall in neu einzurichtenden Provinzen, war es für die römische Herrschaft auch hier notwendig, das Territorium zu kennen, innerhalb dessen die Bevölkerung bestimmte Vorrechte, Zoll- und Steuerbegünstigungen genoß und es war schlechthin unumgänglich dieses Gebiet von Ländereien anderer Gemeinden mit anderem Rechts- und Fiskalstatus sowie vom restlichen Provinzialboden — verschiedener Zugehörigkeit, so auch ager publicus — abzugrenzen.²⁰

Unterschiedlich zum ager publicus das von der römischen Behörde in der Regel nach dem Vermessungsverfahren der centuriatio katastriert war, um verkauft, verteilt (adsignatus) oder verpachtet zu werden, wurde die Rechtslage der Landflächen «definiti per universitatem » vom Anfang an durch adsignatio der zweckentsprechend abgegrenzten Gesamtfläche festgelegt. Infolgedessen war die Parzellierung solcher Einheitsflächen eine innere Angelegenheit der berechtigten Gemeinde und sie beeinflußte keinesfalls die ursprüngliche Rechtsbeziehung des Ganzen zur römischen Verwaltung, dem Fiskus oder dem Zollwesen.

Aus der Kallatianer Horothesie geht hervor, daß man bei ihrer Durchführung im Gelände Rücksicht auf eine schon bestehende Bodenaufteilung ²¹ sowie auf die im Bereiche der Grenze liegenden Fluren einzelner Landgemeinde nahm, und diese als Anhaltspunkte

17 S. zum B. A. Piganiol, Les documents cadastraux de la colonie romaine d'Orange, XVIe Suppl. à « Gallia », CNRS, Paris, 1962, insbesondere S. 44-45.
 18 AEM, X, 1886, S, 191; an derselben Stelle wird

18 AEM, X, 1886, S, 191; an derselben Stelle wird ein aus Ialy-Uc-Orman herrührendes Fragment einer griechischen Inschrift veröffentlicht, wo der Name der Stadt Kallatis vorkommt.

19 Umberto Laffi, Adtributio et contributio. Problemi del sistema politico-amministrativo dello stato Romano, Pisa, 1966, S, 60-61; Fr. Grelle, Stipendium vel Tributum, l'imposizione fondiaria nelle dottrine giuridiche del II e III secolo, Napoli, 1963, S. 23 ff.

20 Die Literatur zur centuriatio ist unübersichtlich groß. Das Studium römischer Katasterprobleme hat überhaupt im letzten Jahrzehnt besonders mit Hilfe der Luftbildtechnik großen Aufschwung genommen. So konnte ermittelt werden, daß ein beträchtlicher Teil des Bodens vom römischen Afrika, Italien, Gallien, Britannien, der Dalmatischen Küste, des Rheinlandes und Pannoniens nach römischer Technik katastriert war. Vgl. A. Piganiol, a.a.O.; M. Chevallier, Sur les traces des arpenteurs romains, « Caesarodunum » Suppl. 2, 1967; die römischen Provinzen an der unteren Donau sind in dieser Hinsicht noch nicht untersucht worden.

²¹ Wenn die in der Inschrift der Kallatianer Horothesie verzeichneten Grenzsteine an der Grenze vorbestehender Parzellen, wie von uns angenommen, gesetzt waren, dann markierten sie mit 300 bzw. 600 m Abständen den bei Chersonesus beschriebenen ähnliche Parzellengrößen. Systematische Untersuchungen bei Heraklea haben 420 × 630 m für die meist vorkommende Abmessungen ergeben: S. S. F. Strjelitskji, Klerykhersonesa Tauricheskogo, in «Khersoneskji Sbornik», VI, 1961; J. Pecirka, Country Estates of the Polis of Chersonesos in the Crimea Ricerche storiche ed economiche in memoria di Corrado Barbagallo, Napoli, 1970, I, S. 459-477; ein Vergleich mit der Bodengliederung der Griechenstädte Süditaliens kann anhand bestehender vorläufiger Ergebnisse nicht gezogen werden; vgl. für Metaponto die von W. Herrmann, in A.A., 1966, 3, S. 321, Abb. 89, veröffentlichte Zeichnung; R. Chevallier, *Problèmes agraires en Grande-Grèce*, in RÉG, LXXXII, 1969, S. 541-549; für Heraklea, vgl. Franco Sartori, Societa e diritto nelle tavole greche di Heraklea Lucana, in « Atene e Roma », N.F., X, 1965, 4, S. 145-160; Arianna Uguzzoni - Franco Ghinatti, Le tavole greche di Eraclea, Rom, 1968.

bei der Setzung der jeweiligen Grenzsteine in Betracht zog. So führte dann die vermessene Grenzlinie an manchen Dorffluren vorbei, einige davon ältere griechische oder einheimische Niederlassungen, andere mit römischem Namen, wahrscheinlich neuere. Jedesmal wenn die Grenzlinie Kallatischen Boden von anderen Gemeindefluren zu trennen hatte, wich sie rechtwinklig nach rechts oder nach links aus.

Dazu wäre noch hinzuzufügen, daß uns bis jetzt jede Kunde über eine im Territorium einer griechischen Stadt überhaupt durchgeführten centuriatio mangelt. Dagegen sind zahlreiche Inschriften bekannt, die von der Abgrenzung ihrer Gebiete zeugen. Die Festlegung ihrer Grenzen geschah entweder anhand geographischer Anhaltspunkte oder durch Abstekkung mit Grenzsteinen wie bei Kallatis. In beiden Fällen hatte man anscheinend die Gesamtlänge der Grenzlinie gemessen.

Die in der Inschrift der Kallatianer Horothesie erwähnten Dörfer kommen nur im Zusammenhang mit der Grenzlinienführung vor. Sie lagen also am Rande des Territoriums, innerhalb bzw. außerhalb seiner Grenze. Darum kann ihre wiederholt vorgeschlagene Lokalisierung in unmittelbarer Nähe der Stadt nicht vertreten werden.